

Graphische Stimmen

Organ des Graphischen



Zentralverbandes * Köln

Christlich-nationale Gewerkschaft für die

graphische u. papierverarbeitende Industrie

27. Jahrgang

Bezugspreis vierteljährlich 60 Pf., monatlich 20 Pf., ohne Postgebühren

Köln, den 20. Juni 1931

Ersteinst vierzehntägig Samstags
Eingelnummer folgt 10 Pfennig

Nummer 13

Der DGB. zur Notverordnung Abänderung gefordert

Die Führung des Deutschen Gewerkschaftsbundes nahm nach eingehender Prüfung der neuen Notverordnung folgende Entschliessung an:

„Die Notverordnung des Reichspräsidenten vom 5. Juni 1931 hat uns wegen ihrer Wirkung auf die soziale Lage der deutschen Arbeitnehmer mit äußerster Besorgnis erfüllt. Das Ziel einer Sanierung der öffentlichen Haushalte wird von der Verordnung in einer rein fiskalischen Weise angestrebt, die nach unserer Ansicht die sozialen Ungerechtigkeiten vermehrt und die Behebung der wirtschaftlichen Krise hemmt, statt sie zu fördern. Der Abbau der sozialen Versicherungsleistungen überschreitet das notwendige Maß und macht in zahlreichen Fällen die Aufrechterhaltung einer menschenwürdigen Lebenshaltung unmöglich.“

Die steuerlichen Maßnahmen, die der Sicherung des Haushaltes und der Beschaffung von Mitteln für die Krisenfürsorge und der Schaffung neuer Arbeitsmöglichkeiten dienen sollen, sind in vielen Punkten wirtschaftlich ungewinnhaft und sozial ungerecht. Sie gehen von der einseitigen Auffassung aus, daß die Einkommen der freien Wirtschaft schonungsbedürftig seien, dagegen die Einkommen der Lohn- und Gehaltsempfänger für den steuerlichen Zugriff eine ungleich härtere Belastung vertragen. Der Zweck, die Kapitalbildung zu fördern, wird durch diese ungleichmäßige Behandlung der verschiedenen Einkommensgruppen nicht erreicht, dagegen wird eine außerordentliche soziale Verbitterung über die ungleichmäßige und ungerechte Behandlung hervorgerufen. Das gilt in erster Linie von der Gestaltung der Krisensteuer; aber auch die übrigen steuerpolitischen Maßnahmen müssen ähnliche Wirkungen haben. Durch den Abbau der sozialen Leistungen und durch die ungerechte Verteilung der Steuerlasten auf die verschiedenen Einkommensbezieher ist nach unserer Ansicht der Grundsatz verletzt, daß die Not durch gemeinsame und gleichmäßige Anstrengungen aller Volksschichten bekämpft werden muß.

Gerade weil wir der Überzeugung sind, daß in diesen Zeiten der Not die Herstellung stabiler und ausgeglichener Haushalte der öffentlichen Hand ein dringendes Erfordernis ist, das nur unter Opfern erfüllt werden kann, verlangen wir eine zweckmäßigere und gerechtere, bevölkerungspolitisch vertretbare Verteilung dieser Opfer und halten deshalb eine Abänderung der Notverordnung vom 5. Juni 1931 in ihren sozial bedenklichen Punkten für unumgänglich. Dabei scheint es uns notwendig zu sein, daß viel schärfer, als es bisher versucht worden ist, und über die vorliegende Notverordnung erheblich hinausgehend, die Reform und Verbilligung der gesamten öffentlichen Verwaltung in Angriff genommen wird. Wir sind der Meinung, daß auf diesem Gebiete sowohl für den Augenblick wie für die Zukunft beträchtliche Ersparnisse erreichbar sind. Neben einer gerechteren Verteilung der Opfer und neben einer kräftigeren zupackenden Reform der Verwaltung von Reich, Ländern, Gemeinden, verlangen wir eine zielbewußte und tatkräftige Fortführung der eingeleiteten Revision der Reparationsverträge, von der nicht nur die Entlastung des Reichshaushaltes, sondern weitgehend auch die Behebung der Wirtschaftskrise abhängt.“

Die neue Notverordnung der Reichsregierung

Eine umfangreiche Notverordnung zur Sicherung der Finanzen wurde am 5. Juni vom Reichspräsidenten unterzeichnet und hat damit Gesetzeskraft erlangt. Tageslang vorher erging sich die Presse und die weite Öffentlichkeit in Vermutungen und Kombinationen über deren Inhalt. Das Rätekollegium hat nun ein ernüchterndes Ende gefunden. Die Reichsregierung gab der Notverordnung einen Aufruf mit auf den Weg, der einleitend auf die trügerischen Hoffnungen hinweist, die uns eine Belebung und neuen Aufstiege der Wirtschaft für dieses Frühjahr erhoffen ließen. Gegenüber dem Vorwurf des Auslandes, als hätte man in Deutschland nicht sparsam genug gewirtschaftet, werden die Anstrengungen betont, die gemacht wurden, um die Ausgaben auf ein tragbares Maß zurückzuführen. „Die Grenze dessen, was wir unserem Volke an Entbehrungen aufzuerlegen vermögen, ist erreicht“, sagt die Regierung und unterstreicht die drückenden reviditionsbedürftigen Tributlasten des Youngplans. Der Aufruf schließt mit einem Appell an den Opferwillen der Gesamtheit, ohne den ein gedeihlicher Erfolg nicht zu erzielen sei und beteuert den Glauben an die Lebenskraft und den Lebenswillen des deutschen Volkes, die sich in Treue und Idealismus beim Kampfe um den Aufstiege beweisen würden.

Der Prolog der Regierung zur Notverordnung, die klug und berechnend abgewogene Sachstellung können über den sachlichen Inhalt der Notverordnung, die eine weitere drückende Belastung der deutschen Bevölkerung und insbesondere der Arbeiterschaft herbeiführt, nicht hinwegwischen und eine bedenkliche psychologische Wirkung in der breiten Masse des Volkes nicht verhindern.

Die Gliederung der neuen Verordnung behandelt den Reichshaushalt, die Arbeitslosen- und Sozialversicherung sowie die Wohlfahrtslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Einzelheiten dürfen durch die Tagespresse bereits bekanntgeworden sein. Im folgenden geben wir nur eine kurz zusammengefaßte Sachdarstellung.

Für das Haushaltsjahr 1931 hat man im Etat bereits 1.150 Mill. RM. weniger Steuereinnahmen eingelegt, als für das vorhergehende Jahr. Es muß nach den Darlegungen der Regierung jedoch mit weiteren erheblichen Einnahmeausfällen gerechnet werden, und zwar wird der weitere Steuerausfall auf rund 940 Mill. RM. beziffert. Davon entfallen auf das Reich rund 500 Mill. RM., auf Länder und Gemeinden 440 Mill. RM. Die Deckung aller Fehlbeträge durch das Reich ist nicht möglich. Im wesentlichen wird versucht, das Gleichgewicht des Reichshaushaltes herbeizuführen. Die Gesamtedeckung nach dem Plan der Reichsregierung soll sich wie folgt gestalten:

Keiner Fehlbetrag des Reichs:	
a) Einnahmeausfall	495 Mill. RM.
b) Mehrausgaben	79 „ „
Zusammen:	574 Mill. RM.

Deckung:	
a) Auf der Ausgaben Seite:	
1. Gehaltskürzung	101 Mill. RM.
2. Reichsverforgung	85 „ „
3. sonstige Haushaltsabstriche	120 „ „
Zusammen:	306 Mill. RM.

b) Auf der Einnahmenseite:	
1. Zuckerteuer	110 Mill. RM.
2. Mineralzölle	75 „ „
3. Statistische Abgaben	3 „ „
4. Übergang zur Monatszahlung bei der Umsatzsteuer	80 „ „
Zusammen:	268 Mill. RM.
Deckung zusammen	574 Mill. RM.

Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsbeschaffung.	
Fehlbetrag bei der Krisenfürsorge	245 Mill. RM.
Für Arbeitsbeschaffung	140 „ „
Zusammen:	385 Mill. RM.

Die Deckung wird durch das Aufkommen aus der Krisensteuer sichergestellt. Zur

Deckung des Fehlbetrags bei Ländern und Gemeinden, insbesondere der Wohlfahrtslasten der Gemeinden, stehen zur Verfügung aus:

1. Gehaltskürzung	207 Mill. RM.
2. Lohnsteuererstattung	60 „ „
3. Umsatzsteuer	35 „ „
Zusammen:	302 Mill. RM.

Auf der Ausgaben Seite werden Einsparungen in dem Boranschlag vorgenommen, die in einer Kürzung der Beamtenegehälter, der Ausgaben für die Reichsverforgung und in sonstigen Haushaltsabstrichen bestehen.

Die Dienstbezüge der Reichsbeamten sowie die Versorgungsbezüge der Wartegeldempfänger werden um 4 bis 8 v. H. gekürzt. Die Kürzung beträgt in der Ortsklasse A bei Bezügen bis zu 3000 RM. 4 v. H., bis zu 6000 RM. 5 v. H., bis zu 12000 RM. 6 v. H. und über 12000 RM. 7 v. H. In den Ortsklassen B, C und D erhöht sich die Kürzung um 1 v. H.; bei den Reichsministern beträgt sie außerhalb der Krisensteuer 8 v. H. Die Senkung erfolgt ab 1. Juli und gilt auch für die Bezüge der Angestellten im öffentlichen Dienst. Ferner wird der Kinderzuschlag der Beamten und Angestellten für das erste Kind auf 10 statt 20 RM. festgelegt. Bei den Ländern, Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei Reichsbahn und Reichsbank werden entsprechende Kürzungen vorgenommen. Zu den Kürzungen bei diesen Körperschaften treten weitere Kürzungen, wenn die Dienstbezüge höher liegen als bei dem entsprechenden Personalkreis im Reichsdienst.

Für die Arbeiter im Reichsdienst soll nach Ablauf der gegenwärtigen lohnvertraglichen Vereinbarungen eine Kürzung der Stundenlohnätze analog der Gehaltskürzung bei den Beamten eintreten, und es wird verfügt, daß die Länder, Gemeinden und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Reichsbahn und Reichsbank, entsprechende Kürzungen vornehmen.

Der Versorgungshaushalt soll für die noch verbleibenden 9 Monate des Etatsjahres um 85 Mill. RM. entlastet werden. Vor allem ist eine Kürzung der Kriegsrenten und der Wegfall einer Kinderzulage für Leichtbeschädigte, sowie die gestaffelte Kürzung der Ortszulagen und die Verschärfung der Ruhevorschriften der Renten vorgehoben.

Bei den sonstigen Haushaltsabstrichen sollen weitere 120 Mill. RM. eingespart werden, trotzdem gegenüber dem Jahre 1930 der Haushaltsanfang bereits um 300 Mill. Reichsmark herabgesetzt war.

Auf der Einnahmenseite soll durch die Erhöhung der Zuckerteuern auf 21 RM. für 100 Kilogramm eine Mehreinnahme von 110 Mill. RM. erzielt werden. Die Erhöhung der Zölle für Mineralöle ist mit 75 Mill. Reichsmark angesetzt. Aus der Erhöhung der Sätze für die Statistische Abgabe wird eine Mehreinnahme von 3 Mill. RM. erwartet. Vom 1. Oktober 1931 ab wird man zur monatlichen Zahlung der Umsatzsteuer zurückkehren und diese Maßnahme bewirkt, daß in dem Rechnungsjahr 1931 eine Mehreinnahme von 80 Mill. Reichsmark für das Reich und 35 Mill. RM. für die Länder erzielt werden.

Für die Arbeiterschaft weit einschneidender sind die Bestimmungen der Notverordnung über die

Arbeitslosen- und Sozialversicherung.

In der Arbeitslosenversicherung rechnet man im Jahre 1931 mit einem Fehlbetrag von etwa 400 Mill. RM., in der Krisenfürsorge mit einem solchen von rund 240 Mill. RM., die das Reich zu tragen hat. Die Regierung hat geglaubt, im Hinblick auf diese Feststellungen eine Kürzung der Unterstufungen vornehmen zu müssen. In allen Lohnklassen wird der Prozentsatz der Unterstufung vom Einheitslohn um 5 Prozent gekürzt. Arbeitslose aus Berufen mit beruflicher Arbeitsfähigkeit

Allgemeine Rundschau

Albert Thomas erstattet seinen Jahresbericht. Der eben herausgekommene Jahresbericht des Internationalen Arbeitsamtes beschäftigt sich in der Hauptsache mit der Weltarbeitslosigkeit. Die Mittel, die die Internationale Arbeitsorganisation im Kampf gegen die Weltarbeitslosigkeit einsetzen kann, sind verhältnismäßig bescheiden.

Der Hinweis des Berichts, daß der Völkerbund und die Bank für internationale Zahlungen viel unmittelbarer gegen die Arbeitslosigkeit kämpfen können, führt zu den politischen Ursachen der Weltwirtschaftskrise. Direktor Thomas untersucht, warum die Kapitalwanderungen nicht den wirtschaftlich vorteilhaftesten Weg einschlagen.

An anderer Stelle berührt der Bericht die Reparationsfrage und die interalliierten Schulden. Er stellt fest, daß die sozialen Auswirkungen der Reparationen und der interalliierten Verschuldung das Interesse der Welt immer stärker wahrufen. Und er weist auf die Erklärung des ehemaligen italienischen Finanzministers de Stefani, der es als unbestreitbar bezeichnet, daß die Reparations- und Schuldenfrage neu aufgerollt werden muß, niemand zuliebe, niemand zuleide, aber um der allgemeinen weltwirtschaftlichen Nützlichkeit willen.

„Deutscher Heimbau“, g. UG. Die gemeinnützige Aktiengesellschaft „Deutscher Heimbau“ in Berlin-Lichtenberg wurde am 18. April 1929 gegründet. Das Grundkapital betrug anfänglich 150 000 RM., wurde aber infolge des Vorwärtsschreitens der Gesellschaft bald auf 250 000 RM. erhöht. Inzwischen ist die Erhöhung auf 500 000 RM. beschlossen worden.

Der „Deutsche Heimbau“ hat sich die Aufgabe einer zentralen Wohnungsfürsorgegesellschaft der christlichen Gewerkschaften und der diesen sich verbunden fühlenden Volkstreuere gestellt. Er tritt als Bauherr auf und fördert und unterstützt die ihm nahestehenden örtlichen Baugenossenschaften. Der „Deutsche Heimbau“ ist ordentliches Mitglied im Reichsverband der (amtlichen) Wohnungsfürsorge-Gesellschaften e. V. und damit zuteilungsberechtigt für Ausschüttungen aus dem staatlichen Hauszinssteuer-Ausgleichsfonds.

Der Verhandlungsleiter, Herr Marshall, Chemnitz, hob eingangs der Verhandlungen hervor, daß die Lage in der Kartonagenindustrie trostlos sei. Nur durch fühlbare Erleichterungen im Tarif wäre es denkbar, die jetzt noch vorhandenen Arbeitsplätze aufrecht zu erhalten. Heute gelte es, die Industrie selbst zu erhalten. Viele Betriebe seien zum Erliegen gekommen, teils durch die verheerende Wirkung der Krise und teils auch durch eigene Schuld.

Arbeitnehmerseitig wurde erwidert, daß sogenannte Mißstände in der Kartonagenindustrie dem Umstand größter Preissteigerung zuschreiben wäre. Das mangelnde Solidaritätsprinzip und die hier noch Arbeit und Verdienst, sowie fortgesetzte Neuerungen im Maschinenpark habe vielfach ungelebte Verhältnisse herbeigeführt, aber nicht der Tarif. Gewiß, auch die Arbeiterschaft hätte ein Interesse an der Aufrechterhaltung des Reichstarifs, aber sicher nicht um jeden Preis.

Der Antrag auf Verkürzung der Arbeitszeit löste in der Aussprache größte Gegenfälligkeit aus. Man warf den Gewerkschaften schematische Prinzipienreiterei vor und bestritt die beabsichtigte Wirkung größerer Einstellungsöglichkeiten. Man lehnte jede tarifliche Verkürzung der Arbeitszeit mit dem Hinweis ab, daß sich die Durchschnittsbeschäftigung schon lange nennenswert unter 40 Stunden bewege und infolgedessen der beabsichtigte Zweck nicht erreicht werden könne.

Der Kampf um die Lohnstaffeln des Tarifs führte gleichfalls zu feinerlei Annäherung oder Verständigung. Auf der einen Seite wurden besonders für Hilfsarbeiterinnen günstigere Lohnstaffeln angestrebt, und umgekehrt suchten die Unternehmer die Lohnanteile für Hilfsarbeiter, Facharbeiterinnen und Hilfsarbeiterinnen ganz wesentlich zu senken. Die Hungerlöhne für Arbeiterinnen aus der Vorkriegszeit in der Kartonagenindustrie wurden als vorbildlich ins Feld geführt, mit dem Hinweis, daß dieselben jetzt durch die reichstarifliche Regelung ins ungemessene gesteigert worden wären.

Auch die Aussprache über die künftige Ferienreglung brachte feinerlei Annäherung, zumal der Leiter der Verhandlungen mit Nachdruck betonte, daß mit der Forderung Lohnsenkung bei den Arbeiterinnen und Ferieneinschränkung allgemein das Fortbestehen des Tarifs bedingt wäre. Selbstverständlich wurden auch alle sonstigen Anträge einer breiten Aussprache unterzogen, doch ebenso ohne Erfolg.

Am Nachmittag des 2. Verhandlungstages wurde in einer kleinen Kommission weiter verhandelt. Doch vielständiger Dauer war es auch hier nicht möglich, eine Verständigung zu finden, zumal die Unternehmer mit größter Hartnäckigkeit darauf bestanden, den Lohnanteil für Arbeiterinnen zu drücken, die Ferientage zu reduzieren, und letztere entsprechend der durchschnittlich geleisteten Arbeitszeit zu entschädigen.

Um bis zur endgültigen Entscheidung den Burgfrieden zu wahren, wurde die Verlängerung des gegenwärtigen Manteltarifs um einen Monat, also bis 1. Juli 1931, vereinbart.

Ziffer 42: Der letzte Absatz fällt fort. Dafür kommt folgender neuer Absatz:

„Die Vergütung pro Ferientag bemißt sich nach derjenigen Arbeitszeit, die im Durchschnitt der letzten 12 Monate gearbeitet worden ist. Soweit also in der betreffenden Zeit verkürzt gearbeitet wurde, kann die Ferienvergütung entsprechend verkürzt werden.“

Ziffer 47: Ziffer 47 kommt in Wegfall.

Ziffer 68: Der Spitzenlohn für Hilfsarbeiter beträgt 80% vom Spitzenlohn der Facharbeiter.

Ziffer 70: Der Spitzenlohn der Facharbeiterinnen beträgt 50% des Spitzenlohnes der Facharbeiter.

Ziffer 71: Ziffer 71 erhält folgende Fassung:

- „Als Facharbeiterinnen gelten:
1. Facharbeiterinnen auf Klebarbeit nach 2jähriger ununterbrochener Lehrzeit bzw. 2jähriger ununterbrochener Berufstätigkeit;
2. ferner nach einer Ausbildungszeit von 3 Monaten:
Prägerinnen,
Zieherinnen,
Bronziererinnen,
sowie selbständige, d. h. ohne Beihilfe eines Einstellers arbeitende Maschinenführerinnen an:
1. Beugmaschinen (nicht Anlein- und Rändelmaschinen),
2. Schachtelhege und gleichartige Maschinen für denselben Verwendungszweck,
3. Automatische Bieredehner,
4. Automatische Etikettiermaschinen,
5. Automatische Halseinschlagmaschinen,
6. Automatische Ringle,
7. Automatische Überziehmaschinen (Simplan u. dgl.),
8. Automatische Aufschneidemaschinen,
9. Automatische Zudeckelmaschinen,
10. Automatische Zieh- und Prägemaschinen.“

Als Maschinenführerinnen im vorstehenden Sinne sind also nur solche Arbeiterinnen anzusehen, die die betreffenden Maschinen ohne Mithilfe eines Einstellers einstellen und bedienen.“

Ziffer 74: Der Spitzenlohn der Hilfsarbeiterinnen beträgt 40% vom Spitzenlohn der Facharbeiter.

Ziffer 75: Ziffer 75 erhält folgende Fassung:

„Hilfsarbeiterinnen, die als Maschinenarbeiterinnen im Zeitlohn tätig sind, erhalten einen Lohnzuschlag von 5%. Dieser Zuschlag wird nur für die Dauer der betreffenden Maschinenarbeit gewährt.
Abnehmerinnen gelten nicht als Maschinenarbeiterinnen im Sinne dieser Bestimmung, sondern sind Hilfsarbeiterinnen.“

Der Abschnitt D: Schiedsgerichte für die Kartonagenindustrie erhält folgenden Zusatz:

„Forderungen, die aus vermeintlicher falscher Anwendung des Reichstarifs oder der Bohneingruppierung gestellt werden, können im Höchsthalle für eine rückliegende Zeit von 6 Wochen geltend gemacht werden.“

Ortsklasseneinteilung: Königsberg i. Pr. wird aus dem Ortsklassenverzeichnis herausgenommen; bezüglich Barmen-Oberfeld usw. bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Den Anträgen der Unternehmer standen auch solche der Arbeitnehmer mit dem Ziel auf Verbesserungen einzelner Bestimmungen gegenüber. Wir greifen hiervon die wichtigsten Anträge heraus:

Ziffer 3: Die regelmäßige Höchstarbeitszeit beträgt wöchentlich 40 Stunden und ist auf 5 Tage mit je 8 Stunden zu verteilen.

Ziffer 41 ist einzufügen: Arbeitnehmer mit 10jähriger Berufstätigkeit haben schon im ersten Jahre Anspruch auf 6 Tage Urlaub.

Ziffer 41 ist der Absatz: „Bei Städten unter 30 000 Einwohnern“ usw. zu streichen. (Also einheitliche Ferien von 3-9 Tagen.)

Ziffer 46 soll lauten: Alle landesgesetzlichen und vom Geschäft angeordneten Feiertage sind mit dem Durchschnittsverdienst zu bezahlen. Bei Kurzarbeit soll die Bezahlung anteilig entsprechend der geleisteten Arbeitszeit erfolgen.“

Ziffer 56 soll lauten: Es dürfen gehalten werden in Betrieben bis 5 Facharbeiter 1 Lehrling bis 10 " 2 Lehrlinge " 15 " 3 " " 20 " 4 "

Für je 10 weitere Facharbeiter ein Lehrling mehr.

Ziffer 58 Abf. 2 soll lauten: An Stelle der Worte: „Es wird empfohlen“, die Worte: „Es ist den Lehrlingen mindestens zu bezahlen.“ Ferner wurde die Weiterbildungsfähigkeit der Ausgelernten um mindestens 1 Jahr als Facharbeiter im Lehrbetrieb gefordert.

In Ziffer 68 wurde eine Verbesserung im Lohngerippe von 5 bis 11% gefordert und der Spitzenlohn für Hilfsarbeiter soll mit 21 Jahren für verheiratete und mit 23 Jahren für Ledige erreicht werden.

Für Facharbeiterinnen in Ziffer 70 wurde eine klarere Formulierung und in Ziffer 71 eine teils veränderte Eingruppierung gefordert.

